

**Übereinkommen
zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten
(CMS-Übereinkommen)**

Bonn, 23. Juni 1979

Inkrafttreten: 1. November 1983 gemäß seinem Artikel XVIII:

„1. Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der fünfzehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Verwahrer in Kraft.

2. Für jeden Staat oder jede regionale Organisation für wirtschaftliche Integration, die dieses Übereinkommen nach der Hinterlegung der fünfzehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten, tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch den Staat oder die Organisation in Kraft.“

geändert durch: Änderungen der Anhänge I und II durch die 1. Konferenz der Vertragsparteien vom 21. bis 26. Oktober 1985 in Bonn, in Kraft getreten am 24. Januar 1986

Änderungen der Anhänge I und II durch die 2. Konferenz der Vertragsparteien vom 13. und 14. Oktober 1988 in Genf, in Kraft getreten am 12. Januar 1989

Änderungen der Anhänge I und II durch die 3. Konferenz der Vertragsparteien vom 9. bis 13. September 1991 in Genf, in Kraft getreten am 12. Dezember 1991

Änderungen der Anhänge I und II durch die 4. Konferenz der Vertragsparteien vom 7. bis 11. Juni 1994 in Nairobi, in Kraft getreten am 9. September 1994

Änderungen der Anhänge I und II durch die 5. Konferenz der Vertragsparteien vom 10. bis 16. April 1997 in Genf, in Kraft getreten am 15. Juli 1997

Fundstelle: Amtsblatt der EU 1982 Nr. L 210/10
Bundesgesetzblatt 1984 II S. 569, 571
Vertragssammlung des Auswärtigen Amtes, Bd. 62 A 813

Stand: 31. August 2020

Vertragspartei	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde oder Beitrittsurkunde	Datum des Inkrafttretens
Afghanistan		19.05.2015	01.08.2015
Ägypten	23.06.1979	11.02.1982	01.11.1983
Albanien		21.06.2001	01.09.2001
Algerien		14.09.2005	01.12.2005
Angola		20.09.2006	01.12.2006
Antigua und Barbuda		04.07.2007	01.10.2007
Äquatorialguinea		19.05.2010	01.08.2010
Argentinien ¹		10.10.1991	01.01.1992
Armenien		29.12.2010	01.03.2011
Äthiopien		23.10.2009	01.01.2010
Australien ^{2 3 4}		26.06.1991	01.09.1991
Bangladesch		29.09.2005	01.12.2005
Belarus		03.06.2003	01.09.2003
Belgien		11.07.1990	01.10.1990
Benin		14.01.1986	01.04.1986
Bolivien, Plurinationaler Staat ⁵		16.12.2002	01.03.2003
Bosnien und Herzegowina		08.09.2017	01.12.2017
Brasilien		02.07.2015	01.10.2015
Bulgarien		30.08.1999	01.11.1999
Burkina Faso		09.10.1989	01.01.1990
Burundi		18.04.2011	01.07.2011
Cabo Verde		18.01.2006	01.04.2006
Chile		15.09.1981	01.11.1983
China ⁶		01.04.1997	01.07.1997
Cookinseln		08.05.2006	01.08.2006
Costa Rica		25.05.2007	01.08.2007
Côte d'Ivoire	23.06.1979	23.04.2003	01.07.2003
Dänemark ^{7 8 9 10}	23.06.1979	05.08.1982	01.11.1983
Deutschland	23.06.1979	31.07.1984	01.10.1984
Dominikanische Republik		23.08.2017	01.11.2017
Dschibuti		01.08.2004	01.11.2004
Ecuador		21.11.2003	01.02.2004
Eritrea		24.11.2004	01.02.2005
Estland		09.07.2008	01.10.2008
Europäische Union ^{11 12}		01.08.1983	01.11.1983
Fidschi		23.01.2013	01.04.2013
Finnland		03.10.1988	01.01.1989
Frankreich ¹³	23.06.1979	23.04.1990	01.07.1990
Gabun		23.05.2008	01.08.2008
Gambia		25.05.2001	01.08.2001
Georgien		06.03.2000	01.06.2000
Ghana		19.01.1988	01.04.1988
Griechenland	23.06.1979	29.07.1999	01.10.1999
Guinea		21.05.1993	01.08.1993
Guinea-Bissau		19.06.1995	01.09.1995

Vertragspartei	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde oder Beitrittsurkunde	Datum des Inkrafttretens
Honduras		09.01.2007	01.04.2007
Indien	23.06.1979	04.05.1982	01.11.1983
Irak		11.05.2016	01.08.2016
Iran, die Islamische Republik		13.11.2007	01.02.2008
Irland	20.06.1980	05.08.1983	01.11.1983
Israel		17.05.1983	01.11.1983
Italien	23.06.1979	26.08.1983	01.11.1983
Jamaika	23.06.1979		
Jemen		30.09.2006	01.12.2006
Jordanien		21.12.2000	01.03.2001
Kamerun	10.06.1980	07.09.1981	01.11.1983
Kasachstan		01.02.2006	01.05.2006
Kenia		26.02.1999	01.05.1999
Kirgisistan		20.02.2014	01.05.2014
Kongo		01.10.1999	01.01.2000
Kongo, Demokratische Republik		22.06.1990	01.09.1990
Kroatien		03.07.2000	01.10.2000
Kuba		06.11.2007	01.02.2008
Lettland		26.04.1999	01.07.1999
Libanon		11.03.2019	01.06.2019
Liberia		28.09.2004	01.12.2004
Libyen		25.06.2002	01.09.2002
Liechtenstein		18.08.1997	01.11.1997
Litauen		20.11.2001	01.02.2002
Luxemburg	26.03.1980	30.11.1982	01.11.1983
Madagaskar	23.06.1979	13.10.2006	01.01.2007
Malawi		24.06.2019	01.09.2019
Malediven		07.08.2019	01.11.2019
Mali		20.07.1987	01.10.1987
Malta		01.03.2001	01.06.2001
Marokko	23.06.1979	12.08.1993	01.11.1993
Mauretanien		07.04.1998	01.07.1998
Mauritius ^{14 15}		22.03.2004	01.06.2004
Mazedonien, die ehemalige jugoslawische Republik		26.08.1999	01.11.1999
Moldau, die Republik		08.01.2001	01.04.2001
Monaco		01.03.1993	01.06.1993
die Mongolei		24.08.1999	01.11.1999
Montenegro		09.12.2008	01.03.2009
Mosambik		18.05.2009	01.08.2009
Neuseeland		07.07.2000	01.10.2000
Niederlande ¹⁶	20.06.1980	05.06.1981	01.11.1983
Niger	23.06.1979	03.07.1980	01.11.1983
Nigeria		15.10.1986	01.01.1987

Vertragspartei	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde oder Beitrittsurkunde	Datum des Inkrafttretens
Norwegen ^{17 18 19 20}	23.06.1979	30.05.1986	01.08.1985
Österreich		21.04.2005	01.07.2005
Pakistan		22.09.1987	01.12.1987
Palau		20.11.2007	01.02.2008
Panama		20.02.1989	01.05.1989
Paraguay	23.06.1979	23.10.1998	01.01.1999
Peru		20.03.1997	01.06.1997
Philippinen	20.06.1980	15.11.1993	01.02.1994
Polen		01.02.1996	01.05.1996
Portugal	23.06.1979	21.01.1981	01.11.1983
Ruanda		07.03.2005	01.06.2005
Rumänien		14.04.1998	01.07.1998
Samoa		31.08.2005	01.11.2005
São Tomé und Príncipe		24.09.2001	01.12.2001
Saudi-Arabien		17.12.1990	01.03.1991
Schweden	23.06.1979	09.06.1983	01.11.1983
Schweiz		07.04.1995	01.07.1995
Senegal		18.03.1988	01.06.1988
Serbien		11.12.2007	01.03.2008
Seychellen		26.05.2005	01.08.2005
Simbabwe		01.03.2012	01.06.2012
Slowakei		14.12.1994	01.03.1995
Slowenien		20.11.1998	01.02.1999
Somalia	23.06.1979	11.11.1985	01.02.1986
Spanien	23.06.1979	12.02.1985	01.05.1985
Sri Lanka	23.06.1979	06.06.1990	01.09.1990
Südafrika		27.09.1991	01.12.1991
Swasiland		22.10.2012	01.01.2013
Syrien, die Arabische Republik ²¹		31.03.2003	01.06.2003
Tadschikistan		20.11.2000	01.02.2001
Tansania, die Vereinigte Republik		23.04.1999	01.07.1999
Togo	23.06.1979	09.11.1995	01.02.1996
Trinidad und Tobago		28.09.2018	01.12.2018
Tschad	23.06.1979	18.06.1997	01.09.1997
Tschechische Republik		08.02.1994	01.05.1994
Tunesien		27.05.1987	01.08.1987
Turkmenistan		20.10.2020	01.01.2021
Uganda	22.06.1980	16.05.2000	01.08.2000
Ukraine		02.08.1999	01.11.1999
Ungarn		12.07.1983	01.11.1983
Uruguay		01.02.1990	01.05.1990
Usbekistan		12.06.1998	01.09.1998
Vereinigte Arabische Emirate		01.02.2016	01.05.2016

Vertragspartei	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde oder Beitrittsurkunde	Datum des Inkrafttretens
Vereinigtes Königreich ^{22 23} 24	23.06.1979	23.07.1985	01.10.1985
Zentralafrikanische Republik	23.06.1979	14. 09.2018	01.12.2018
Zypern		02.08.2001	01.11.2001

¹ **Argentinien** hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel XIV Absatz 2 des Übereinkommens den nachstehenden Vorbehalt abgegeben:

„La REPUBLICA ARGENTINA rechaza la inclusión de la vicuña (lama vicugna) en el Apéndice I de esta Convención, por considerar que esta especie no es migratoria.”

(Übersetzung)

“Die Argentinische Republik lehnt die Einbeziehung des Vikunjas (lama vicugna) in Anhang I dieses Übereinkommens ab, da sie der Auffassung ist, dass es sich hierbei nicht um eine wandernde Art handelt.”

² **Australien** hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung, Original in Englisch)

Australien besitzt ein bundesstaatliches Verfassungssystem, wonach die gesetzgebende, die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt von den Zentralbehörden, den Behörden der Bundesstaaten und denen der Territorien gemeinsam oder getrennt wahrgenommen werden.

Die Durchführung des Übereinkommens in ganz Australien obliegt der Regierung des Bundes sowie den Regierungen der Bundesstaaten und der Territorien mit Rücksicht auf ihre jeweiligen verfassungsmäßigen Befugnisse und Regelungen betreffend deren Ausübung.“

³ **Australien** hat mit Erklärung vom 11. Januar 2015 einen Vorbehalt gegen die Aufnahme folgender Arten in Anhang II des Übereinkommens mitgeteilt:

(Übersetzung, Original in Englisch)

Alopias superciliosus (Großaugenfuchshai),

Alopias vulpinus (Gemeiner Fuchs Hai),

Alopias pelagicus (Pazifischer Fuchs Hai),

Sphyrna lewini (Bogenstirnhammerhai),

Sphyrna mokarran (Großer Hammerhai).

Gemäß Artikel XI Satz 6 des Übereinkommens tritt die am 9. November 2014 anlässlich der Vertragsstaatenkonferenz beschlossene Aufnahme vorgenannter Tierarten für Australien nicht in Kraft.

⁴ **Australien** hat mit Erklärung vom 4. Mai 2020 einen Vorbehalt gegen die Aufnahme folgender Arten in Anhang II des Übereinkommens mitgeteilt:

(Übersetzung, Original in Englisch)

Sphyrna zygaena (Glatter Hammerhai),

Galeorhinus galeus (Hundshai).

Gemäß Artikel XI Satz 6 des Übereinkommens tritt die am 22. Februar 2020 anlässlich der Vertragsstaatenkonferenz beschlossene Aufnahme vorgenannter Tierarten für Australien nicht in Kraft.

⁵ **Bolivien** hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 16. Dezember 2002 folgenden Vorbehalt notifiziert:

“Reserva a la inclusión de la vicuña (Vicugna vicugna) de Bolivia en el Apéndice I de la Convención sobre la Conservación de las Especies Migratorias de Animales Silvestres, en razón a que su población se ha incrementado de 1097 ejemplares en 1965 a 56, 383 especímenes como resultado del censo practicado el año 2001. En consecuencia, esta especie debe continuar figurando solamente en el Apéndice II de la Convención (CMS).”

(Übersetzung)

„Vorbehalt zur Aufnahme der bolivianischen Vikunja (*Vicugna vicugna*) in Anhang I des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten, da die im Jahr 2001 durchgeführte Zählung ergeben hat, dass der Bestand von 1 097 Exemplaren im Jahr 1965 auf 56 383 Tiere angewachsen ist. Daher ist diese Art nur in Anhang II des Übereinkommens (CMS) aufzuführen.“

⁶ **China** Anwendung auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong mit Wirkung vom 1. Juli 1997. Anwendung ab 1. Juli 1997 nicht mehr auf Hongkong.

⁷ **Dänemark** hat am 5. August 1982 erklärt, dass das Übereinkommen bis auf weiteres keine Anwendung auf die Färöer und Grönland findet.

⁸ **Dänemark** hat am 7. April 1989 die Erstreckung des Übereinkommens auf die Färöer notifiziert. Die Erstreckung auf die Färöer ist am selben Tage wirksam geworden.

⁹ **Dänemark** hat am 20. Dezember 2002 folgenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung, Original in Englisch)

„Die Regierung von Dänemark teilt hiermit nach Artikel XI Absatz 5 des Übereinkommens mit, dass sie einen Vorbehalt dahin gehend anbringt, dass die Änderungen der Anhänge I und II des Übereinkommens hinsichtlich der vorstehend aufgeführten Walarten auf die Färöer und die sie umgebenden Gewässer keine Anwendung finden. Aufgrund des von der Regierung von Dänemark bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde zu dem Übereinkommen im Jahre 1982 angebrachten territorialen Vorbehalts werden die Änderungen auch nicht auf Grönland und die es umgebenden Gewässer Anwendung finden.“

¹⁰ **Dänemark** hat am 17. Februar 2006 einen Vorbehalt zum Übereinkommen erklärt:

(Übersetzung, Original in Englisch)

„Unter Bezugnahme auf Artikel XI Absatz 5 des Übereinkommens legt Dänemark hiermit hinsichtlich der Aufnahme von Riesenhaien einen territorialen Vorbehalt im Hinblick auf die Färöer ein. Die Behörden der Färöer sind der Auffassung, dass Angelegenheiten der Erhaltung und Bewirtschaftung von Fischbeständen einschließlich Haien in den Zuständigkeitsbereich der einschlägigen regionalen Fischereiorganisationen wie beispielsweise der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC), der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) und der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischarten des Atlantiks (CICATA) fallen. Diese Organisationen fassen auf der Grundlage der regionalen Fischbestände auf regionaler Ebene Beschlüsse über Angelegenheiten der Erhaltung und Bewirtschaftung. Aufgrund eines Vorschlags von Dänemark (betreffend die Färöer und Grönland) gab die NEAFC auf ihrer Jahrestagung im November 2005 auf der Grundlage von Informationen vonseiten des Internationalen Rats für Meeresforschung (ICES) eine Empfehlung ab, der zufolge 2006 der Fischfang von Riesenhaien im Übereinkommensgebiet der NEAFC zu untersagen ist und die Vertragsparteien ersucht werden, dem ICES Daten einschließlich Fischereidaten zur Verfügung zu stellen, um ihm zu ermöglichen, den Zustand des Bestands weiter zu bewerten.“

¹¹ Die **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft** hat am 12. Juli 1983 erklärt, dass ihr Beitritt zu dem Übereinkommen nicht für Grönland gilt.

¹² Gemäß Artikel 1 Absatz 3 des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrags über die **Europäische Union** in seiner durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung ist seit dem 1. Dezember 2009 anstelle der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Europäische Union als Vertragspartei aller völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragspartner die Europäische Gemeinschaft war, anzusehen.

¹³ **Frankreich** hat bei Hinterlegung der Genehmigungsurkunde nach Artikel XIV Absatz 2 des Übereinkommens den folgenden Vorbehalt gemacht:

«En déposant son instrument d'Approbation de cette Convention, le Gouvernement de la République française émet une réserve concernant l'annexe I Interprétation et relative à l'espèce 'Chelonia mydas' ou 'tortue verte'.»

(Übersetzung)

“Bei der Hinterlegung ihrer Genehmigungsurkunde für das Übereinkommen bringt die Regierung der Französischen Republik einen Vorbehalt an zu Anhang I ‚Erläuterungen‘ bezüglich der Art ‚Chelonia mydas‘ oder ‚Suppenschildkröte‘.“

¹⁴ **Mauritius** hat am 10. Januar 2020 die folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung, Original in Englisch)

„Nr. 1197/28

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Regionale Integration und Internationalen Handel der Republik Mauritius beehrt sich, nachdrücklich Einspruch gegen die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vorgenommene Erstreckung des am 23. Juni 1979 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten, dessen Verwahrer die deutsche Regierung ist, auf das so genannte „Britische Territorium im Indischen Ozean“ zu erheben.

Die Regierung der Republik Mauritius ist der Auffassung, dass das Vereinigte Königreich mit der Erstreckung des Übereinkommens auf das so genannte „Britische Territorium im Indischen Ozean“ vom 23. Juli 1985 den Anschein erweckte, Souveränität über die Tschagosinseln auszuüben – ein Anspruch, der nach Maßgabe des Völkerrechts unhaltbar ist.

Die Regierung der Republik Mauritius möchte mit allem Nachdruck unterstreichen, dass sie das so genannte „Britische Territorium im Indischen Ozean“ nicht anerkennt. In seinem Gutachten vom 25. Februar 2019 über die rechtlichen Folgen der Abtrennung der Tschagosinseln von Mauritius im Jahr 1965 hat der Internationale Gerichtshof verbindlich festgestellt, dass die Tschagosinseln schon seit jeher zum Hoheitsgebiet der Republik Mauritius gehören und das Vereinigte Königreich niemals Souveränität über die Tschagosinseln hatte.

In dieser verbindlichen rechtlichen Feststellung hat der Gerichtshof erklärt, dass die Entkolonialisierung der Republik Mauritius 1968 nicht rechtmäßig abgeschlossen wurde, da die Tschagosinseln 1965 unrechtmäßig abgespalten wurden, was einen Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Charta der Vereinten Nationen entsprechend ihrer Anwendung und Auslegung im Einklang mit den Resolutionen der VN-Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1980, 2066 (XX) vom 16. Dezember 1965, 2232 (XXI) vom 20. Dezember 1966 und 2357 (XXII) vom 19. Dezember 1967 darstellt. Dementsprechend war der Gerichtshof der Auffassung, dass die fortdauernde Verwaltung der Tschagosinseln durch das Vereinigte Königreich als so genanntes „Britisches Territorium im Indischen Ozean“ eine fortgesetzte völkerrechtswidrige Handlung darstellt, welche die Staatenverantwortlichkeit des Vereinigten Königreichs nach sich zieht. Er hat festgestellt, dass das Vereinigte Königreich rechtlich dazu verpflichtet ist, seine unrechtmäßige koloniale Verwaltung „so schnell wie möglich“ zu beenden.

Des Weiteren hat der Gerichtshof festgestellt, dass alle VN-Mitgliedstaaten verpflichtet sind, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den Abschluss der Entkolonialisierung der Republik Mauritius so schnell wie möglich zu erleichtern; sie sind ferner verpflichtet, das fortgesetzte völkerrechtswidrige Verhalten des Vereinigten Königreichs, das in der Aufrechterhaltung seiner kolonialen Verwaltung der Tschagosinseln besteht, nicht zu unterstützen.

Am 22. Mai 2019 hat die Generalversammlung mit einer überwältigenden Mehrheit von 116 zu 6 Stimmen die Resolution 73/295 angenommen. Mit dieser Resolution hat sie das Gutachten des Gerichtshofs gebilligt; sie hat bekräftigt, dass die Tschagosinseln Bestandteil des Hoheitsgebiets der Republik Mauritius sind, und gefordert, dass das Vereinigte Königreich seine unrechtmäßige koloniale Verwaltung innerhalb von höchstens sechs Monaten, also spätestens am 22. November 2019, beendet. Diese Frist ist nun abgelaufen. Darüber hinaus hat die Generalversammlung die Mitgliedstaaten in ihrer Resolution aufgerufen, „mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den Abschluss der Entkolonialisierung von Mauritius so schnell wie möglich zu gewährleisten“, und alles zu vermeiden, was den Abschluss der Entkolonialisierung verhindert oder verzögert. Darüber hinaus hat sie die Vereinten Nationen und alle ihre Sonderorganisationen aufgerufen anzuerkennen, dass die Tschagosinseln Bestandteil des Hoheitsgebiets der Republik Mauritius sind, die Entkolonialisierung der Republik Mauritius so schnell wie möglich zu unterstützen und davon abzusehen, diesen Prozess durch die Anerkennung des so genannten „Britischen Territoriums im Indischen Ozean“ zu behindern. Schließlich werden in der Resolution „alle anderen internationalen, regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen – auch die auf der Grundlage eines Vertrags geschaffenen“ – aufgerufen

anzuerkennen, dass die Tschagosinseln Bestandteil des Hoheitsgebiets der Republik Mauritius sind, ihre zügige Entkolonialisierung zu unterstützen und davon abzusehen, diesen Prozess „durch die Anerkennung des so genannten ‚Britischen Territoriums im Indischen Ozean‘ zu behindern“.

Die Republik Mauritius hat im Laufe der Jahre konsequent ihre uneingeschränkte Souveränität über die Tschagosinseln geltend gemacht und tut dies hiermit erneut. Die Regierung der Republik Mauritius erhebt daher unmissverständlich Einspruch gegen die vom Vereinigten Königreich vorgenommene Erstreckung des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten auf das so genannte „Britische Territorium im Indischen Ozean“ und gegen die vom Vereinigten Königreich beanspruchte Ausübung jeglicher Souveränität, Rechte oder Hoheitsgewalt innerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Mauritius. Aus den oben genannten Gründen, die sich aus den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts – wie vom Internationalen Gerichtshof ausgelegt und angewendet und von der VN-Generalversammlung gebilligt – ergeben, erkennt die Regierung der Republik Mauritius die vom Vereinigten Königreich vorgenommene Erstreckung des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten auf das so genannte „Britische Territorium im Indischen Ozean“ nicht an, behält sich in dieser Hinsicht alle ihre Rechte vor und ruft alle Vertragsparteien des Übereinkommens auf, die Erstreckung des Übereinkommens auf das so genannte „Britische Territorium im Indischen Ozean“ zurückzuweisen.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Regionale Integration und Internationalen Handel der Republik Mauritius bittet darum, den vorliegenden Einspruch ordnungsgemäß zu erlassen, weiterzuleiten und beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen zu registrieren.“

¹⁵ **Mauritius** hat am 6. März 2020 die folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung, Original in Englisch)

“Note No: 02/2020 (1197/28)

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Regionale Integration und Internationalen Handel beehrt sich, auf die Verbalnote Nr. OTD/004/2020 des Ministeriums für auswärtige und Commonwealth-Angelegenheiten des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 11. Februar 2020 Bezug zu nehmen, die dieses das am 23. Juni 1979 in Bonn unterzeichnete Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten betreffend an das Auswärtige Amt gerichtet hat.

Die Regierung der Republik Mauritius erhebt weiterhin nachdrücklich Einspruch gegen die vom Vereinigten Königreich vorgenommene Erstreckung des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten auf das sogenannte „Britische Territorium im Indischen Ozean“. Die Antwort des Vereinigten Königreichs beruht auf keiner rechtlichen Grundlage, da die Tschagosinseln schon seit jeher einen festen Bestandteil des Hoheitsgebiets der Republik Mauritius bilden, wie es der Internationale Gerichtshof (IGH) in seinem Gutachten vom 25. Februar 2019 über die rechtlichen Folgen der Abtrennung der Tschagosinseln von Mauritius im Jahr 1965 verbindlich festgestellt hat.

Die Regierung der Republik Mauritius möchte daran erinnern, dass der IGH ferner zu dem Schluss kam, dass das Vereinigte Königreich die Tschagosinseln vom Hoheitsgebiet Mauritius‘ vor dessen Erlangung der Unabhängigkeit widerrechtlich abgetrennt hat und dass die fortdauernde Verwaltung der Tschagosinseln durch das Vereinigte Königreich eine fortgesetzte rechtswidrige Handlung darstellt. Das Gericht entschied entsprechend, dass das Vereinigte Königreich dazu verpflichtet ist, seine Verwaltung der Tschagosinseln so schnell wie möglich zu beenden.

Daraus folgt, dass nach Maßgabe des Völkerrechts die Republik Mauritius der einzige Staat ist, dem es rechtmäßig zusteht, Souveränität über die Tschagosinseln auszuüben. Daher hat das Vereinigte Königreich als unrechtmäßiger kolonialer Besatzer keine Souveränität über die Tschagosinseln und kann diese nicht haben.

Mit der Resolution 73/295 vom 22. Mai 2019 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen gefordert, dass das Vereinigte Königreich sich aus der kolonialen Verwaltung der Tschagosinseln bis zum 22.

November 2019 uneingeschränkt zurückzieht und es somit der Republik Mauritius ermöglicht, die Entkolonialisierung ihres Hoheitsgebiets so schnell wie möglich abzuschließen. Das Vereinigte Königreich hat diese Frist verstreichen lassen.

Die Regierung der Republik Mauritius weist daher die Antwort des Vereinigten Königreichs zurück und bekräftigt ihren Einspruch gegen die vom Vereinigten Königreich vorgenommene Erstreckung des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten auf das sogenannte „Britische Territorium im Indischen Ozean“ und gegen die vom Vereinigten Königreich beanspruchte Ausübung jeglicher Souveränität, Rechte oder Hoheitsgewalt innerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Mauritius. Die Regierung der Republik Mauritius ruft ferner erneut alle Vertragsparteien des Übereinkommens auf, die vom Vereinigten Königreich vorgenommene Erstreckung des Übereinkommens auf das sogenannte „Britische Territorium im Indischen Ozean“ zurückzuweisen.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Regionale Integration und Internationalen Handel der Republik Mauritius würde es begrüßen, wenn der Inhalt dieser Verbalnote ordnungsgemäß erlassen und weitergeleitet würde.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Regionale Integration und Internationalen Handel der Republik Mauritius benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

¹⁶ **Die Niederlande** haben am 30. Dezember 1985 notifiziert, dass das Übereinkommen ab dem 1. Januar 1986 auf die niederländischen Antillen und Aruba anwendbar ist.

Das Übereinkommen ist ab dem 10. Oktober 2010 auch auf den karibischen Teil der Niederlande (Bonaire, Saba, St. Eustatius) sowie Curacao und St. Martin anwendbar.

¹⁷ **Norwegen** hat zu der von der 2. Konferenz der Vertragsparteien vom 10. bis 14. Oktober 1988 in Genf beschlossenen Aufnahme der Arten Langflossendelfin und Weißseitendelfin im Anhang II des Übereinkommens einen Vorbehalt nach Artikel XI Absatz 6 eingelegt.

¹⁸ **Norwegen** hat zu der von der 3. Konferenz der Vertragsparteien vom 9. bis 13. September 1991 in Genf beschlossenen Aufnahme der Arten Schwertwal und Narwal in Anhang II des Übereinkommens einen Vorbehalt nach Artikel XI Absatz 6 eingelegt.

¹⁹ **Norwegen** hat am 11. Dezember 2002 folgenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung, Original in Englisch)

„Die Regierung von Norwegen bringt hiermit nach Artikel XI Absatz 6 des Übereinkommens einen förmlichen Vorbehalt gegen die auf der siebten Konferenz der Vertragsparteien in Bonn, Deutschland, (18. – 24. September 2002) beschlossenen Änderungen hinsichtlich der Aufnahme folgender Arten in die Anhänge I und II des Übereinkommens an:

1. Balaenoptera bonaerensis – Südlicher Zwergwal
(in Anhang II)
2. Balaenoptera edeni – Brydewal
(in Anhang II)
3. Balaenoptera physalus – Finnwal
(in die Anhänge I und II)
4. Balaenoptera borealis – Seiwal
(in die Anhänge I und II)
5. Caperea marginata – Zwergglattwal
(in Anhang II).
6. Physeter macrocephalus (syn. catodon) – Pottwal
(in die Anhänge I und II)
7. Orcinus orca – Schwertwal
(in Anhang II)
8. Carcharodon carcharias – Großer Weiß Hai
(in die Anhänge I und II).“

²⁰ **Norwegen** hat am 24. Februar 2006 einen Vorbehalt zum Übereinkommen erklärt:

(Übersetzung, Original in Englisch)

„Die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten hat auf ihrer 8. Tagung, die vom 21. bis zum 25. November 2005 in Nairobi, Kenia, stattfand, die Aufnahme der folgenden Art in Anhang I (Artikel III: gefährdete wandernde Arten) und Anhang II (Artikel IV: wandernde Arten, für die Abkommen zu schließen sind) beschlossen:

Cetorhinus maximus (Riesenhai)

Im Einklang mit Artikel X Absatz 6 des Übereinkommens notifiziert die Regierung von Norwegen hiermit der Regierung von Deutschland, die Verwahrregierung des Übereinkommens ist, dass sie beschlossen hat, einen Vorbehalt hinsichtlich der oben genannten Aufnahme einzulegen. Hinsichtlich der Aufnahme der oben genannten Art in die Anhänge I und II ist die norwegische Regierung der Auffassung, dass diese nicht die

Kriterien für die Aufnahme von Arten in die Anhänge I und II des Übereinkommens erfüllt. Ferner fällt der Riesenhai in den Zuständigkeitsbereich der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC), die auf ihrer 24. Jahrestagung empfahl, dass 2006 kein Fang in Bezug auf diese Art im Übereinkommensgebiet durchgeführt werden sollte. Die Kommission rief ferner dazu auf, Daten zu sammeln, um den Zustand des Bestands besser einschätzen zu können. Die norwegische Regierung wird die in der NEAFC und der FAO zu dieser Art durchgeführten Arbeiten aufmerksam verfolgen. Je nach der Entwicklung der laufenden Initiativen wird Norwegen seinen Vorbehalt hinsichtlich der Aufnahme des Riesenhais in Anhang II des Übereinkommens zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise überprüfen.“

²¹ **Die Arabische Republik Syrien** hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 31. März 2003 das Folgende notifiziert:

(Übersetzung)

„[...] Dabei bekräftigt [die Regierung], dass der Beitritt der Arabischen Republik Syrien zu diesem Übereinkommen in keinem Fall die Anerkennung Israels bedeutet oder etwa bewirkt, dass mit Israel irgendwelche Beziehungen, wie sie in diesem Übereinkommen geregelt sind, eingegangen werden.“

²² Das **Vereinigte Königreich** hat bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde das Folgende erklärt:

(Übersetzung, Original in Englisch)

„[...] HAT die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland dieses Übereinkommen geprüft und bestätigt und ratifiziert es hiermit im Namen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland der Vogtei Jersey der Vogtei Guernsey Bermudas des Britischen Territoriums im Indischen Ozean der Britischen Jungferninseln der Kaimaninseln der Falklandinseln der Nebengebiete der Falklandinseln Gibraltars Hongkongs Montserrats der Inseln Pitcairn, Henderson, Ducie und Oeno St. Helenas der Nebengebiete St. Helenas der Turks- und Caicosinseln der der britischen Staatshoheit unterstehenden Stützpunktgebiete Akrotiri und Dhekelia auf der Insel Zypern, wobei sie sich verpflichtet, die darin enthaltenen Bestimmungen gewissenhaft zu erfüllen und durchzuführen. [...]“

Darüber hinaus hat das **Vereinigte Königreich** am 20. August 1992 die Erstreckung des Übereinkommens auf die Insel Man notifiziert. Gemäß Artikel XVIII Absatz 2 des Übereinkommens ist die Erstreckung auf die Insel Man am 1. November 1992 wirksam geworden.

²³ Das **Vereinigte Königreich** hat mit Note vom 11. Februar 2020, eingegangen am 14. Februar 2020, das Folgende kommuniziert:

(Übersetzung, Original in Englisch)

Das Ministerium für auswärtige und Commonwealth-Angelegenheiten des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland beehrt sich, auf eine Verbalnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, Regionale Integration und Internationalen Handel der Republik Mauritius vom 10. Januar 2020 (1197/28) Bezug zu nehmen. Sie betrifft die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vorgenommene Erstreckung des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten von 1979 auf das Britische Territorium im Indischen Ozean.

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland weist die in der Verbalnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, Regionale Integration und Internationalen Handel der Republik Mauritius enthaltenen Behauptungen zurück. Das Vereinigte Königreich hat keinen Zweifel an seiner Souveränität über das Hoheitsgebiet des Britischen Territoriums im Indischen Ozean, das seit 1814 ununterbrochen unter

britischer Souveränität steht. Mauritius hatte nie Souveränität über die Inseln, aus denen heute das Britische Territorium im Indischen Ozean besteht, und das Vereinigte Königreich erkennt diesen Anspruch nicht an.

²⁴ Das **Vereinigte Königreich** hat am 22. Mai 2020 den folgenden Vorbehalt notifiziert: Das Vereinigte Königreich macht den Vorbehalt geltend, dass in Bezug auf die Gebiete Bermuda, Montserrat und Turks- und Caicos-Inseln der Weißspitzen-Hochseehai (*Carcharhinus longimanus*) nicht in Anhang I des Übereinkommens aufgenommen werden sollte. Das Vereinigte Königreich teilt mit, dass eine Umsetzung der gesamten bei der COP13 verabschiedeten Artenliste beabsichtigt ist, sobald dies praktikabel ist und dass dieser Vorbehalt zurückgezogen wird, sobald die Durchführungsgesetze in Kraft sind.